Stadt Schwaigern

B e s c h l u s s v o r l a g e

Amt/Geschäftszeichen	TOP 1.5	Datum	Nummer der Vorlage
AZ.: 632.63		24.01.2019	HA 11/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Status	Zuständigkeit
Hauptausschuss	am 11.02.2019	öffentlich	Entscheidung

Betreff:
Errichtung eines Nebengebäudes zum Abstellen von Gartengeräten, Fahrräder etc., Emil-Brehm-Weg 18, Flst. Nr. 9214 auf der Gemarkung Stetten

Baugenehmigung ☐ Kenntnisgabe ☐ Bauvoranfrage ☐

Antrag auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung ☒

Innenbereich Bebauungsplan: Nüssle, 6.Änderung vom 31.05.2002

Innenbereich Baulinienplan:

Innenbereich § 34 BauGB ☐ Außenbereich § 35 BauGB ☐

	„SOLL“	„IST“
Stellplätze 2,0 / 1,5 x		
Anzahl der Wohneinheiten	zul.	/ gepl.
Höhe über NN geprüft	zul.	/ gepl.
Dachform/Dachneigung/Dachfarbe Wohngebäude	zul.	/ gepl.
Dachform/Dachneigung/Dachfarbe Garage/Carport	zul.	/ gepl.
Fassadengestaltung	zul.	/ gepl.
Zufahrt gesichert	ja ☒	nein ☐
Denkmalschutz	ja ☐	nein ☒
Sanierungsgebiet	ja ☐	nein ☒

Beschlussvorschlag:
Das städtische Einvernehmen zur Errichtung eines Nebengebäudes zum Abstellen von Gartengeräten, Fahrrädern etc., Emil-Brehm-Weg 18, Flst. Nr. 9214 auf der Gemarkung Stetten wird nach §§ 36 i.V.m. 31 BauGB erteilt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmen-mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschluss-vorschlag	☐ Abweichend. Beschluss (Rückseite)

Sachdarstellung:

Die Errichtung eines Nebengebäudes zum Abstellen von Gartengeräten, Fahrrädern etc., Emil-Brehm-Weg 18, Flst. Nr. 9214 auf der Gemarkung Stetten, befindet sich im Bereich des Bebauungsplans „Nüssle, 6. Änderung“ vom 31.05.2002.

Das Nebengebäude mit den Maßen 2 m x 2 x 2,15/2,25 m und einem leichten Pultdach befindet sich vollumfänglich außerhalb des Baufensters. Laut Bebauungsplan sind Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Westlich besteht ein Abstand zum Nachbargrundstück von 1 m und südlich von 5 m. Innerhalb des Baufensters kann das Nebengebäude nicht errichtet werden.

Das Nebengebäude wird nicht zur öffentlichen Fläche hin, sondern im rückwärtigen Bereich des Grundstückes errichtet. Das Vorhaben ist somit städtebaulich vertretbar.

Das Gremium wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Schwaigern, 24.01.2019

gez.	gez.	gez.
Silke Schilling	Claus Rehder	Sabine Rotermund
Stadtbauamt	Bauamtsleiter	Bürgermeisterin

Anlage 1: Lageplan
Anlage 2: Ansicht 1
Anlage 3: Ansicht 2

Anlage 1

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Landratsamt Heilbronn
Vermessungsbehörde
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 500

Erstellt am 24.01.2019

Flurstück: 9214/1
Flur: --
Gemarkung: Stetten

Gemeinde: Schwaigern
Kreis: Heilbronn
Regierungsbezirk: Stuttgart



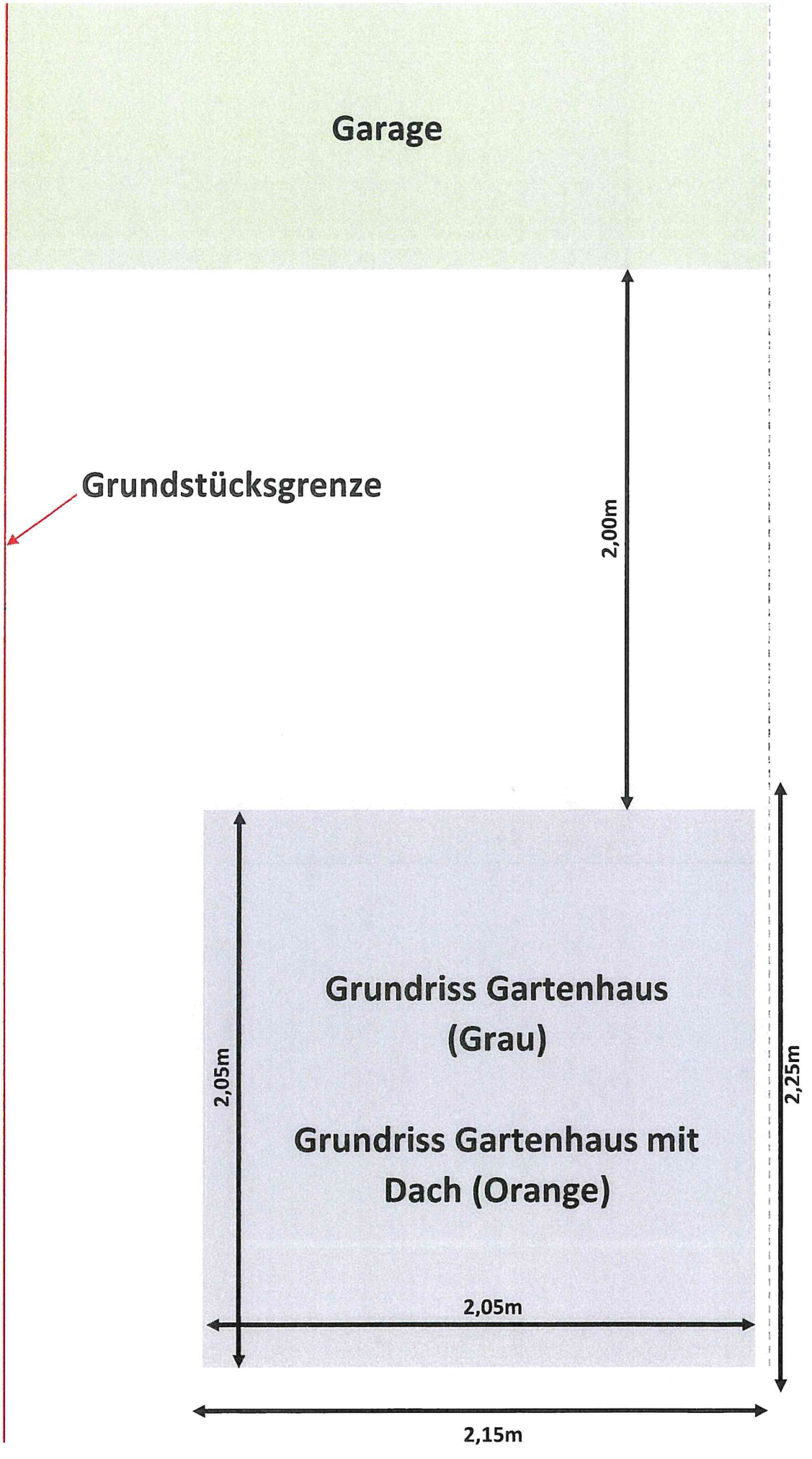
Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

Anlage 2

Draufsicht

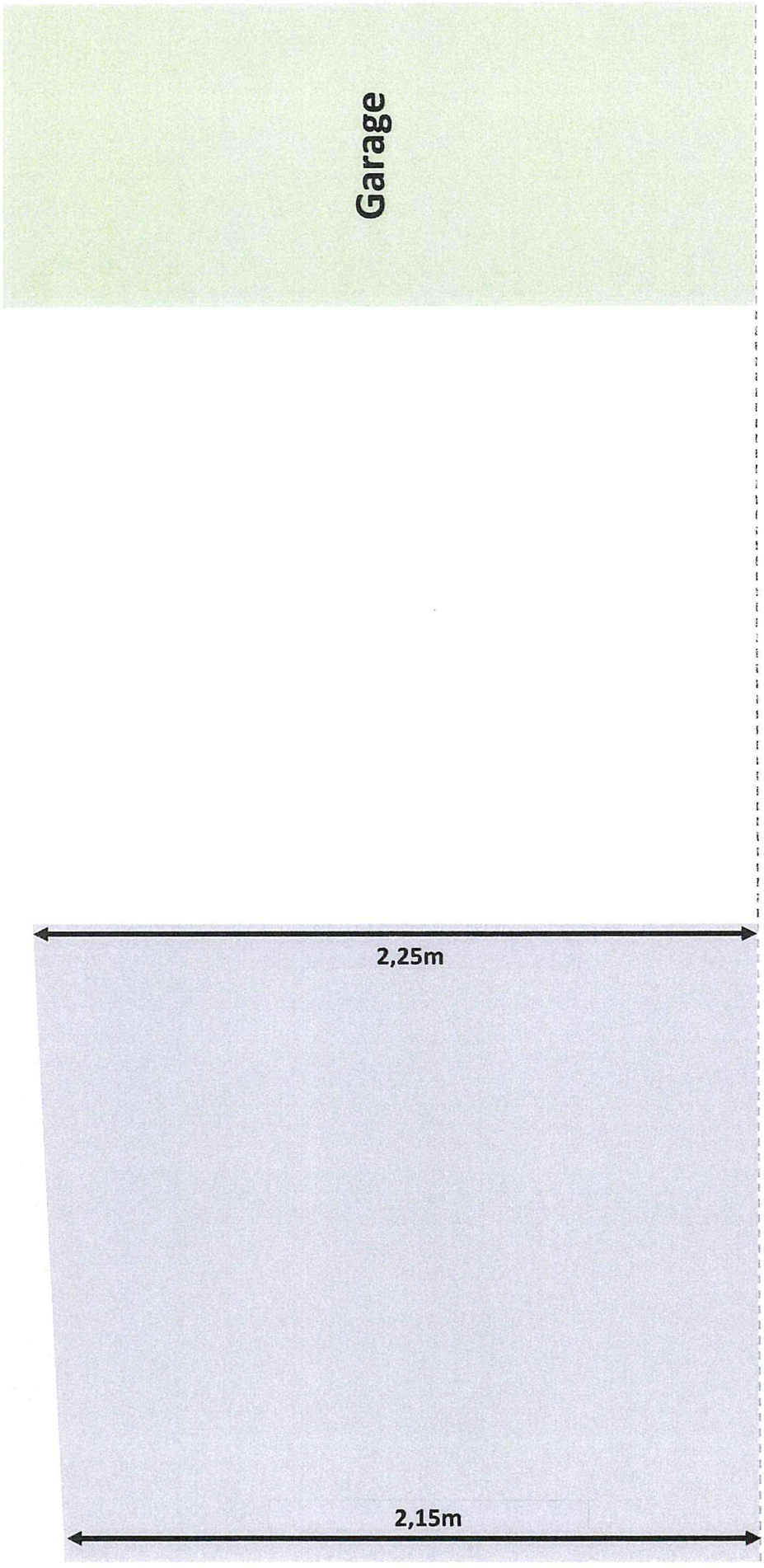
M 1:20



Anlage 3

Seitenansicht

M 1:20



Dachform:

Pultdach